

Benutzungsordnung der Stadthalle Ebermannstadt

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ebermannstadt und dient dem kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Halle mit Foyer, Cateringküche und Fitnessraum örtlichen Vereinen oder Dritten überlassen. Veranstaltungen politischer Parteien und freier Wählervereinigungen sind vom Widmungszweck nicht umfasst und daher nicht zulässig.

Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Hallenbesucher zu vermeiden. Weiter sollen Regeln für das Verhalten der Veranstalter und deren Gäste aufgezeigt werden, um einen reibungslosen Ablauf, sowohl für den Veranstalter als auch sämtlich sonstiger Betroffener (insbesondere Anwohner) zu gewährleisten.

Über alle Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Stadtrats einzuholen.

- 1.2 Der Hausmeister bzw. sein Stellvertreter übt stellvertretend für die Stadt das Hausrecht aus. Er hat ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Hallengrundstück aufhalten.

Dabei sind auch sämtliche Außenbereichsflächen betroffen, welche unmittelbar an das Hallengrundstück angrenzen. Er hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

2. Regelung der Belegung

- 2.1 Alle Veranstaltungen müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Sofern an dem betroffenen Termin noch keine Veranstaltung vorgemerkt ist, ist eine Belegung möglich, wenn diese mit den Interessen der Stadt Ebermannstadt vereinbar ist. Maßgebend ist allein der bei der Stadtverwaltung geführte Terminkalender. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen einer geordneten Betriebsführung in eigener Verantwortung über die Vergabe der Stadthalle.

- 2.3 Die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen bedarf einer schriftlichen Genehmigung, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist.

- 2.4 Die Stadt kann diese Genehmigung jederzeit entziehen oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt, gegen die Benutzungsordnung verstößt, oder die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 2.5 Die Halle mit ihren Einrichtungen darf vom Veranstalter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3. Cateringküche

- 3.1 Die Cateringküche wird dem Veranstalter überlassen, der für die Reinhaltung und Ordnung zuständig ist. Im Zuge der Übergabe werden alle Räume besichtigt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten. Dasselbe Verfahren gilt auch nach der Veranstaltung für die Rückgabe der Cateringküche, die in sauberem Zustand (gereinigt und aufgeräumt) zu hinterlassen ist.

- 3.2 Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung vom Veranstalter zu ersetzen.

- 3.3 Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet geltenden Abfallsatzung des Landkreises über die Beseitigung von Hausmüll einzuhalten sind.

Wieder verwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind vom Veranstalter selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollten der Stadt für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem jeweiligen Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

4. Weitere Pflichten des Veranstalters

- 4.1 Die Betreiberpflichten (gem. § 38 Abs. 5 VStättV) werden dem Veranstalter bei allen Veranstaltungen von denen Gefahren ausgehen können per Vertrag übertragen. Dieser Vertrag wird vor Beginn der Veranstaltung zwischen der Stadt Ebermannstadt als Betreiber und dem Veranstalter geschlossen. Wird die Übernahme der Betreiberpflichten durch den Veranstalter bei dementsprechenden Veranstaltungen verweigert, wird die Benutzung der Stadthalle nicht gestattet.
- 4.2 Das Aufstellen der Tische und Stühle, das Ausziehen der Tribünen, das Verlegen des Rollbodens, das Aufstellen der Bühne, die Installation der Lichtanlage sowie die Inbetriebnahme der Musikanlage ist Aufgabe der Stadt. Diese stellt dem Veranstalter die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung. Vom Veranstalter gestellte Aufbauhelfer können einer Kostenminderung beitragen. Über die Inanspruchnahme der Aufbauhelfer entscheidet die Stadt. Nach einer Veranstaltung sind Tische und Stühle, sowie die Cateringküche vom Veranstalter zu säubern und zu reinigen.
- 4.3 Die Reinigung der Halle selbst obliegt der Stadt, welche die anfallenden Kosten auf den Veranstalter umlegt. Die Erfordernis einer Sonderreinigung wird durch die Stadt festgestellt.
- 4.4 Bei der Bestuhlung gelten Bestuhlungspläne. Der Veranstalter darf die Bestuhlung nicht ohne vorherige Genehmigung ändern.
- 4.5 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Bei allgemeinen Sportbetrieb (bei nicht ausgelegtem Rollboden) dürfen die Spielfelder nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turn-/Sportschuhen betreten werden. Zuschauer dürfen den Spielfeldbereich ebenfalls nur mit sauberen, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten oder müssen die Schuhe vor dem Betreten ausziehen und diese im Schmutzgang oder den Umkleiden abstellen.
- 4.6 Die technischen Anlagen sind mit besonderer Umsicht zu behandeln. Die Verstärker- und Lautsprecheranlage sowie die Lichtanlage dürfen nur vom Hausmeister und seinem Stellvertreter oder von diesen ausdrücklich eingewiesenen Personen bedient werden. Gleiches gilt bei den Anlagen für die Tribünen, Trennwände und die Hallenverdunklung.

Auf Benutzung des technischen Inventars besteht kein automatischer Anspruch. Der Umfang der Benutzung muss vom Veranstalter bereits mit dem Nutzungsantrag detailliert beschrieben werden. Ob und in welcher Form eine Benutzung möglich ist, entscheidet alleine die Stadt Ebermannstadt. Falls Teile des technischen Inventars bei städtischen Veranstaltungen benötigt werden, kann die Stadt Ebermannstadt diese Teile zu jeder Zeit aus der Stadthalle entnehmen.

- 4.7 Bei Veranstaltungen von denen Gefahren ausgehen können und technisches Inventar zum Einsatz kommt, ist zwingend die Anwesenheit einer auf die Stadthalle Ebermannstadt geschulten Fachkraft für Veranstaltungstechnik gemäß § 39 VStättV erforderlich. Bei allen anderen Veranstaltungen ist die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson ausreichend. Eine Auswahl von geeignetem Personal stellt die Stadt Ebermannstadt zur Verfügung. Das notwendige Personal ist anhand der zur Verfügung gestellten Auswahl durch den Veranstalter selbst zu beauftragen.
- 4.8 Die Halle verfügt grundsätzlich über 600 Besucherplätze. Die maximale Besucherzahl darf je nach genehmigter Bestuhlungsplanvariante gemäß Brandschutzkonzept bis zu 1.000 Personen betragen.

Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten, wofür der Veranstalter zuständig ist. Bei Verwendung von Kerzen oder offenen Feuer ist für eine Brandwache zu sorgen. Ferner sind entsprechende gaststätten- und lebensmittelrechtliche Vorschriften, sowie die Versammlungsstättenverordnung BY (VStättV) stets zu beachten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit dies erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind steuerliche Vorschriften zu beachten.

Die Anordnung eines Ordnungsdienstes, eines Sanitätsdienstes oder einer gesonderten Brandwache obliegt der Stadt Ebermannstadt. Eine solche Anordnung erfolgt, wenn von einer Veranstaltung Gefährdungspotential ausgeht.

- 4.9 In der Halle herrscht absolutes Rauchverbot. Auch die Benutzung von rauch-, nebel- oder dämpferzeugenden Geräten ist auf Grund der Betriebseinstellungen der halleninternen Feuermeldeanlage nicht gestattet.
- 4.10 Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren in die Halle ist verboten.
- 4.11 Sämtliche Feuermelder, Wasserentnahmestellen, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler, sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 4.12 Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt werden.
- 4.13 Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Auf- und Einbauten, Dekorationen und Ausschmückungen müssen gemäß § 33 VStättV mindestens schwer entflammbar sein und müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 4.14 Das Benageln und Bekleben von Wänden, Türen und Fußböden ist nicht gestattet. Veranstaltungsbedingte Ausnahmen erfordern vorher eine gesonderte Genehmigung der Stadt.
- 4.15 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Richtwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchG) eingehalten werden. Als maximal zulässige Beurteilungspegel werden angesehen:
 - während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) 70 dB (A)
 - während der lautesten Stunde in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) 55 dB (A)Auftretende Maximalpegel sollten die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten. Ferner ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen werden.
- 4.16 Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Veranstalters, die Stadt übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
- 4.17 Soweit notwendig, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten. Die Stadt kann, sofern eine Notwendigkeit gesehen wird, einen Ordnungsdienst anordnen.
- 4.18 Die Stadt kann, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, die Stellung einer Feuersicherheitswache und die Bereitstellung von Sanitätern verlangen. Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr, die Sanitäter von den örtlichen Filialstellen der allgemeinen Sanitätsverbände gestellt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters. Beim allgemeinen Sportbetrieb haben die verantwortlichen Übungsleiter selbst Verbandszeug mitzuführen.
- 4.19 Weisungsbefugten der Stadt, der Polizei, der Feuerwehr und der Aufsichtsbehörde ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gestatten.

- 4.20 Die Werbung für die Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- 4.21 Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Halle zu kehren, wenn die Besucher den Vorplatz bzw. den Gehweg verunreinigt haben.
- 4.22 Für die Halle stehen ausreichend Parkplätze am Sportzentrum in der Sportplatzstraße zur Verfügung. Der Veranstalter ist verpflichtet auf diese Parkmöglichkeiten hinzuweisen und ein verbotswidriges Beparken der Schulbusumsteigeanlage in der Georg-Wagner-Straße zu vermeiden.
- 4.23 Die Betriebszeiten sind täglich von 07.00 bis 23.00 Uhr. In Einzelfällen können nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.24 Bei Verlassen der Halle in Abwesenheit des Hausmeisters ist die Halle abzusperrern.
- 4.25 Schäden an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich der Stadt oder dem Hausmeister anzuzeigen, um davon ausgehende Gefährdungen sofort beheben zu können.
- 4.26 Kommt der Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- 4.27 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Veranstalter von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

5. Haftung

- 5.1 Die Stadt überlässt das Hallengrundstück, die Halle und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- 5.2 Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbetrieb entstehen.
- Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand der Halle und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.
- 5.3 Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an der überlassenen Halle samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.
- 5.4 Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Hilfskräfte und Zulieferer übernimmt die Stadt, so weit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung. Nach der Veranstaltung sind eingebrachte Gegenstände restlos zu entfernen.

6. Entgelte

- 6.1 Für die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen werden Entgelte erhoben, die sich nach einer besonderen Gebührenordnung ergeben.
- 6.2 Die Stadt kann einen Vorschuss und in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten sind.

7. Anzeigepflicht

- 7.1 Entdeckt ein Veranstalter oder Trainingsleiter einen Schaden an der Halle, Hallenbestandteilen, Trainingsgeräten oder zur Halle gehörenden Gegenständen, ist dieser verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Hausmeister oder der Hallenverwaltung zu melden.
- 7.2 Gleiches gilt, wenn im Rahmen von Veranstaltungen oder Trainingsstunden durch eigenes Verschulden, durch Verschulden einer Gruppe oder durch Verschulden von Besuchern ein Schaden entsteht.
- 7.3 Wird der Anzeigepflicht nicht Genüge getan, kann der Veranstalter oder Trainingsleiter für die Beseitigung des Schadens zur Verantwortung gezogen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Meyer
Bürgermeisterin

Beschluss Stadtrat vom 24.02.2010

Beschluss Stadtrat vom 27.02.2012

Änderung des Punktes 1.1

„Veranstaltungen politischer Parteien und freier Wählervereinigungen sind vom Widmungszweck nicht umfasst und daher nicht zulässig.“

Beschluss Stadtrat vom 13.10.2014

Änderung des Punktes 4.8

„Die Halle verfügt grundsätzlich über 600 Besucherplätze. Die maximale Besucherzahl darf je nach genehmigter Bestuhlungsplanvariante gemäß Brandschutzkonzept bis zu 1000 Personen betragen.“